

# Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C.Hang Maschinen-Produktion GmbH für Inlandsgeschäfte

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bedingungen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH (Bedingungen) abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nicht an, es sei denn, die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gelten auch dann, wenn die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH in Kenntnis entgegenstehender oder von Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (4) Die Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen an uns (nachfolgend "Vertragsgegenstand"), unabhängig von deren Rechtsnatur. Sie gelten sowohl für Kaufverträge, als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.

## **§ 2 Angebot – Unterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Der Lieferant ist an seine Angebote (§ 145 BGB) 4 Wochen ab Zugang des Angebots gebunden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der C. HANG Maschinen-Produktion GmbH zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. (5).

- (3) Für Angebote, Akquisitionsplanung, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet die zum Gebrauch, zur Montage, zur Wartung, zur Reinigung und zur Reparatur des Vertragsgegenstandes erforderlichen Anleitungen und Unterlagen, insbesondere auch Ersatzteillisten und Bezugsnachweise der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Betreffend den Vertragsgegenstand übersendet der Lieferant der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH kostenlos gesondert eine vollständige technische Dokumentation, bestehend aus mindestens den in Nr. 3 des Anhangs V zur EG-Maschinenrichtlinie genannten Unterlagen.
- (6) Der Lieferant hat auf seine Kosten den Vertragsgegenstand eine Originalbetriebsanleitung und eine Wartungsanleitung für Fachpersonal beizufügen, die in der Sprache des Landes des Lieferanten, in deutscher Sprache und, sofern der Lieferant von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH hierzu aufgefordert wird, in der Sprache des Bestimmungs-/Verwendungslandes abgefasst sein müssen.
- (7) Der Lieferant hat die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH betreffend den Vertragsgegenstand gesondert eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung entsprechend dem Anhang II zur EG-Maschinenrichtlinie zu übersenden.
- (8) Hat der Lieferant seinen Sitz in einem EU-/EWR-Land und ist der Lieferant verpflichtet, der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH eine Konformitätserklärung betreffend des Vertragsgegenstandes zu übersenden, ist der Lieferant verpflichtet, auf dem Vertragsgegenstand das sogenannte CE-Zeichen (=EG-Zeichen) anzubringen.
- (9) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH, dass der Vertragsgegenstand den maßgebenden Unfallverhütungs-/Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln, sowohl des Landes des Lieferanten, als auch der Bundesrepublik Deutschland, entsprechen. Ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss das Bestimmungs-/Verwendungsland des Vertragsgegenstandes bekannt, muss der Vertragsgegenstand auch den vorgenannten Regeln und Vorschriften des Bestimmungs-/Verwendungslandes entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass der Vertragsgegenstand den einschlägigen EU-Richtlinien, der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gerätesicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung, jeweils in der gültigen Fassung, entsprechen und die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchge-

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C.Hang Maschinen-Produktion GmbH für Inlandsgeschäfte

führt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller in diesem Absatz genannten Vorschriften. Wird die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften durch den Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der vorgenannte Freistellungsanspruch gegen den Lieferanten umfasst auch die bei der Rechts- und Anspruchsverfolgung bei der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH anfallenden Kosten. Er umfasst ferner alle anderen Aufwendungen, die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten notwendigerweise erwachsen.

### **§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen kann die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung des vertraglich geschuldeten Vertragsgegenstandes am von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH angegebenen Bestimmungsort oder mit Abnahme des Vertragsgegenstandes, falls diese vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Mängelbeseitigungsmaßnahme bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis bzw. Vergütung zu verweigern.

### **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs ist die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt Erfüllung) bleiben vorbehalten.
- (5) Dem Lieferanten steht das Recht zu der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.]
- (6) Des Weiteren kann die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH vom Lieferanten die Freistellung von allen Schadensersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die die Kunden der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH im Zusammenhang mit einer Lieferverzögerung gegen die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH geltend machen, sofern und soweit der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

### **§ 5 Lieferung – Transport**

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH zu vertreten.
- (3) Jede Lieferung zum Bestimmungsort durch den Lieferanten ist der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH unverzüglich nach Ausfüh-

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C.Hang Maschinen-Produktion GmbH für Inlandsgeschäfte

rung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die die Art, Menge und Gewicht des Vertragsgegenstandes genau erkennen lässt. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer der der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH zu enthalten.

- (4) Der Lieferant trägt die Kosten des Transports. Soweit die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH aufgrund gesonderter Absprache die Kosten für Transport und/oder Verpackung zu tragen hat, ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils preisgünstigste Transport- und/oder Verpackungsart zu wählen.
- (5) Der Lieferant hat Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel, sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, zurückzunehmen. Der Lieferant trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Ausländische Lieferanten zahlen zusätzlich die durch die Rücknahme angefallenen Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben.
- (6) Der Lieferant ist zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Vertragsgegenstandes (Ursprungszeugnis) verpflichtet. Der Lieferant haftet der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gegenüber für sämtliche Schäden, die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH durch eine von ihm verschuldete, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe dieser Erklärung entstehen. Ebenso hat der Lieferant seine Warenursprungsangaben mittels einer zollamtlichen Bestätigung zu erklären.
- (7) Der Lieferant hat der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH auf seine Kosten den Lieferschein und/oder das übliche Transportdokument zu beschaffen, das die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH zur Übernahme des Vertragsgegenstandes gemäß § 6 (2) benötigt.

### **§ 6 Erfüllungsort – Gefahrübergang**

- (1) Erfüllungsort ist der von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH angegebene Bestimmungsort.
- (2) Sieht das Gesetz keine Abnahme vor und ist eine Abnahme auch vertraglich nicht vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe am Bestimmungsort vom Lieferanten auf die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH über, andernfalls mit der gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme.

### **§ 7 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- (1) Die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH

ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie abweichend von § 377 HGB innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, im Fall offener Mängel gerechnet ab Beendigung des Auspackens des Vertragsgegenstandes am Bestimmungsort, im Fall versteckter Mängel ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (2) Bei Mengelieferungen ist die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nur zur Untersuchung von Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10 % den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH von weiterer Nachprüfung befreit und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Lieferanten zur Abholung zur Verfügung stellen.
- (3) Ist der Lieferant nach der ISO 9000 Normenreihe (insbesondere nach 9001, 9002, 9003) zertifiziert, entfällt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH.
- (5) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist vom Lieferanten hierzu die schriftliche Zustimmung der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH einzuholen. Die Mängelansprüche der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH werden durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH ungekürzt zu; Insbesondere ist die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist und/oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und/oder der Lieferant der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C.Hang Maschinen-Produktion GmbH für Inlandsgeschäfte

C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Geringfügige Mängel kann die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. In den in § 7 (5) genannten Fällen ist der Lieferant sofort zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH dem Lieferanten einen Bericht.

- (8) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Verzögert sich der mit Abnahme stattfindende Gefahrübergang aus Gründen die der Lieferant zu vertreten hat, beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängel mit Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme. Die Mängelansprüche hinsichtlich Ersatzteilen verjähren in 24 Monaten gerechnet ab deren Einbau/Inbetriebnahme längstens in 36 Monate nach deren Lieferung.
- (9) Für einen im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten und/oder nachgebesserten Vertragsgegenstand und dessen Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Nacherfüllung.“]
- (10) Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle, trägt der Lieferant.

### **§ 8 Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Darüber hinaus kann die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH vom Lieferanten die Freistellung von allen Ansprüchen der Kunden der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gegen die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH auf erstes Anfordern verlangen, wenn und soweit der Lieferant durch seinen Vertragsgegenstand hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gerichtete Schadensersatzansprüche außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Lieferant die Ursache verschuldet hat.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwai-

ge Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **§ 9 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten — ohne Zustimmung des Lieferanten — irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge Geheimhaltung**

- (1) Sofern die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH Teile beim Lieferanten beistellen, behält sich die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH mit anderen, der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH das Miteigentum an der neuen Sache im

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der C.Hang Maschinen-Produktion GmbH für Inlandsgeschäfte

Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (2) Wird die von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH beigegebte Sache mit anderen, der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH.
- (3) Soweit die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH verpflichtet.
- (4) An Werkzeugen behält sich die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbil-

dungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### **§ 11 Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH ausschließlicher Gerichtsstand; die C. HANG MASCHINEN-PRODUKTION GMBH sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Von den Parteien getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesem Vertrag und eventuellen Neben- und Folgegeschäften ergeben, sowie für die getroffene Rechtswahl und die Gerichtsstandsvereinbarung unter § 11 (1), gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.